

Fälle zu den Begriffsmerkmalen des Verwaltungsakts

Hoheitliche Maßnahme
<p><b>Fall</b> Der Polizeibeamte P steht mit erhobener Hand mitten auf der Straße, um den Autofahrer A anzuhalten. Liegt ein VA vor?</p> <p><b>Lösung</b> <b>Maßnahme = jedes Verhalten mit Erklärungsgehalt</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ keine ausdrückliche Erklärung des P</li><li>▪ aber erhobene Hand stellt ein konkludentes Haltegebot dar</li><li>▪ daher: Maßnahme (+)</li></ul> <p>Ergebnis: VA (+)</p>
Behörde
<p><b>Fall 1</b> Der Hauptmann von Köpenick verweist den B des Platzes. Liegt ein VA vor?</p> <p><b>Lösung Fall 1</b> <b>Behörde = Jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, § 1 IV VwVfG</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ falscher Polizist ist keine Behörde</li><li>▪ Maßnahme eines falschen Polizisten wird der Behörde auch nicht zugerechnet</li><li>▪ Behörde (-)</li></ul> <p>Ergebnis: VA (-)</p>
<p><b>Fall 2</b> Der TÜV von As Wagen ist abgelaufen. A stellt sich daher beim TÜV e.V. vor. Dieser verweigert jedoch aufgrund verschiedener Mängel die Erteilung der Plakette. Liegt ein VA vor?</p> <p><b>Lösung Fall 2</b> <b>Maßnahme = Verweigerung der Plakette</b></p> <p><b>Behörde = Jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, § 1 IV VwVfG</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ TÜV e.V. ist eine Person des Privatrechts und demzufolge keine Behörde</li><li>▪ TÜV e.V. = <b>Beliehener</b> und damit ausnahmsweise doch Behörde</li><li>▪ Voraussetzungen der Beleihung:<ol style="list-style-type: none"><li>1. Subjekt des Privatrechts = e.V. gem. §§ 21 ff. BGB (+)</li></ol></li></ul>

2. Wahrnehmung einzelner hoheitlicher Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen = TÜV z.B. zuständig für die Hauptuntersuchung (+)
3. Beleihung durch oder aufgrund eines Gesetzes = aufgrund § 29 II 2 StVZO („Prüfplaketten sind von der Zulassungsbehörde oder den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen berechtigten Personen zuzuteilen...“) (+)
  - TÜV ist Beliehener und damit Behörde i.S.d. § 1 IV VwVfG (+)

Ergebnis: VA (+)

## Öffentliches Recht

### Fall 1

A holt seinen neuen Personalausweis im Rathaus ab. Dabei stellt er fest, dass sein Name falsch geschrieben ist. Da A ohnehin schon einen schlechten Tag hatte, wird er wütend und beschimpft die Mitarbeiter der Verwaltung als inkompetent und als Verschwendung von Steuergeldern. Daraufhin verweist ihn der Behördenleiter des Hauses. Ist das Hausverbot ein VA?

### Lösung Fall 1

#### **Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts = Rechtsnatur des Hausverbots**

- Hausverbot kann *privatrechtlich* ausgestaltet sein und sich nach Besitz- und Eigentumsrecht richten (§§ 859 f., 903, 1004 BGB) oder *öffentlich-rechtlich* zu qualifizieren sein, wenn es sich aus der öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft ergibt.
- Abgrenzung ist str.:
  1. *Rspr.:* stellt darauf ab, zu welchem Zweck der Adressat des Hausverbots das Amtsgebäude betreten hat.
    - privatrechtlichem Zweck (z.B. Kunstinteresse, Beleidigungen ohne Amtsbezug) = privatrechtliches Hausverbot
    - ansonsten öffentlich-rechtliche Qualifizierung (z.B. um einen Antrag einzureichen, Personalausweisverlängerung)
  2. *Lit.:* stellt auf den Zweck des Hausverbots ab.
    - Dient das Hausverbot der Aufrechterhaltung der öffentlich-rechtlichen Funktionsfähigkeit oder der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben im Verwaltungsgebäude, ist es öffentlich-rechtlicher Natur.
    - Andernfalls ist ein privatrechtliches Hausverbot gegeben.
  3. Hier: Beschimpfungen in Zusammen mit der Verlängerung/Abholung des Personalausweises = Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Ministeriums, daher öffentlich-rechtliches Hausverbot nach beiden Ansichten
- Auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts (+)

Ergebnis VA (+)

### Fall 2

Bei einer Rede des Abgeordneten A im Bundestag beleidigt ihn der Abgeordnete B mehrfach durch laute Zwischenrufe. Der Bundestagspräsident verweist den Abgeordneten A daher aus dem Plenarsaal.

### Lösung Fall 2

#### **Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts = Rechtsnatur der Verweisung**

- Verweisung = Ausübung der Ordnungsgewalt
- Die Ausübung der dem Bundestagspräsidenten übertragenen Ordnungsgewalt gegenüber den Abgeordneten ergibt sich aus der Geschäftsordnungsautonomie des Bundestages Art. 40 Abs. 1 S. 2 GG. (Die Ordnungsgewalt ist streng zu trennen von dem Hausrecht und der Polizeigewalt nach Art. 40 Abs. 2 S. 1 GG)
- Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts grds. (+)
- „Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts“ in § 35 VwVfG ist aber zu verstehen als „auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts“
- Maßnahme hier auf dem Gebiet des Verfassungsrechts
- Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (-)

Ergebnis: VA (-)

*(vorhergehendes Problem: Bundestagspräsident = Behörde*

*Behörde = Jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.*

*Bundestagspräsidentin als Teil des Organs BT, Tätigkeit auf dem Gebiet des Verfassungsrechts. Bundestagspräsident = Behörde (-)*

### Fall 3

In der Pause einer Plenarsitzung macht der Bundestagspräsident einen Rundgang durch den Bundestag. Dabei sieht er zwei Gäste (§ 2 Abs. 6 Hausordnung des BT) die ein Transparent am Treppengeländer anbringen wollen. Entschlossen erteilt er den Gästen ein Hausverbot. Liegt ein VA vor?

### Lösung Fall 3

#### **Behörde = Jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, § 1 IV VwVfG**

- Bundestagspräsident = Behörde
- Organe, die hauptsächlich mit der Wahrnehmung von Nicht-Verwaltungstätigkeiten betraut sind, können im Einzelfall auch mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben nach außen hin betraut werden - insoweit sind sie dann Behörden (sog. funktionaler Behördenbegriff).
- So ist etwa der Bundestagspräsident Behörde, soweit er von seinem Hausrecht nach Art. 40 Abs. 2 GG Gebrauch macht

(allerdings nur, wenn das Hausrecht öffentlich rechtlich zu qualifizieren ist)

#### **Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts = Rechtsnatur des Hausverbots**

- Die h. M. leitet das Hausrecht aus dem Eigentum der öffentlichen Hand oder aus dem ihr vom Eigentümer eingeräumten Nutzungsrecht ab und qualifiziert es dementsprechend als privatrechtlich.
- Eine zunehmend vertretene Mindermeinung hält hingegen dafür, das Hausrecht des Bundestagspräsidenten ergebe sich aus der Befugnis des Bundestages, die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben sicherzustellen, und sei demgemäß öffentlich-rechtlicher Natur.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Klein in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 40 Rn. 139.

- Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (+)

Ergebnis: VA (-)

### Regelung

#### **Fall 1**

Jurastudent A erhält nach der schriftlichen Prüfung eine Einladung des Justizprüfungsamts zur mündlichen Prüfung.

#### **Lösung Fall 1**

**Regelung = Maßnahme die unmittelbar auf Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist**

- Einladung = unmittelbare Herbeiführung einer Maßnahme (-)
- nur vorbereitende Maßnahme

Ergebnis: VA (-)

#### **Fall 2**

E ist Eigentümer eines in der Nähe einer ehemaligen Abfalldeponie gelegenen Wohngrundstückes. Auf dem Grundstück errichtete er vor zwei Jahren einen Hausbrunnen. Aufgrund einer öffentlichen Diskussion über Altlasten befürchtet er eine Verunreinigung seines Brunnens durch die Abflüsse der ehemaligen Deponie. Er beantragt deshalb bei der zuständigen Behörde, ihm Auskunft über die Ergebnisse der Wasseranalysen im Umfeld des Deponiegebietes zu erteilen. Handelt es sich bei der Auskunftserteilung um einen VA?

#### **Lösung Fall 2**

**Regelung = Maßnahme die unmittelbar auf Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist**

- Auskunft = schlichtes Verwaltungshandeln, da daran keine Rechtsfolgen geknüpft sind
- Vorhergehende Entscheidung darüber, „ob“ die Behörde die Auskunft erteilt bzw. ob der Antragsteller ein Recht darauf hat
- Ist die Behörde dazu verpflichtet die Auskunft zu erteilen (gebundene Entscheidung) liegt keine eigenständige Regelung vor.
- Muss die Behörde eine selbstständige Prüfung vornehmen, insbesondere wenn sie ihr Ermessen ausüben muss, liegt eine Regelung vor.
- Hier: Auskunftsanspruch aus § 3 UIG (Umweltinformationsgesetz)
- Jedermann hat Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen
- Gebundene Entscheidung?
- Behörde muss die Versagungsgründe der §§ 8, 9 UIG beachten
- demzufolge trifft die Behörde eine Entscheidung über das „ob“
- eigene Regelung (+)

Ergebnis: VA (+)

#### **Fall 3**

Der als Klassenclown bekannte Schüler S hält statt seines Vortrags über Leben und Werk von Friedrich Schiller einen Vortrag über Leben und Werk von Dieter Bohlen und erhält dafür eine 6. Liegt hier ein VA vor?

### **Lösung Fall 3**

**Regelung = Maßnahme die unmittelbar auf Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist**

- Einzelnoten bzw. einzelne Prüfungsleistungen sind nicht auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet, sie geben grds. nur den Leistungsstand wieder.
- Regelung (-)

Ergebnis: VA (-)

### **Einzelfall**

#### **Fall**

Autofahrer A hält an einer auf rot geschalteten Ampel an. Stellt das Wechsellichtzeichen ein VA dar?

**Einzelfall = konkret-individuell, konkret-generell, abstrakt-individuell**

- konkrete örtliche Verkehrssituation
- einzelne Lichtzeichen richten sich an den jeweils anwesenden Verkehrsteilnehmer, die damit Adressaten sind (bestimmbar)
- Vorliegen einer konkret- individuellen Regelung

Ergebnis: VA (+), in Form einer Allgemeinverfügung

### **Außenwirkung**

#### **Fall 1**

Der als „Säufer“ bekannte Polizeiobermeister P, wird nach über 20jährigem Dienst Adressat eines Bescheides, in dem ihm ein absolutes und generelles Alkoholverbot in jeder Art, Darreichung und Menge auferlegt wird. VA?

#### **Lösung Fall 1**

**Außenwirkung = Herbeiführung einer Rechtsfolge außerhalb der Verwaltung**

- Beamte stehen in einem öffentlich-rechtlichem Dienst- und Treueverhältnis (Art. 33 IV, V GG).
- Sonderrechtsverhältnis zwischen Beamten und Dienstherrn (früher: sog. „besonderes Gewaltverhältnis“)
- die Maßnahme muss regelnd auf die subjektive Rechte einer natürlichen Person gerichtet sein
- Differenzierung danach, ob der Beamte in seiner Amtsführung oder seiner persönlich (subjektiven) Rechtsstellung betroffen ist.
- Alkoholverbot beschränkt sich nicht nur auf den Dienst, sondern darüber hinaus auch auf sein Privatleben
- P ist somit in seiner persönlichen Stellung betroffen
- unmittelbare Rechtswirkungen nach außen (+)

Ergebnis: VA (+)

#### **Fall 2**

In dem Bescheid aus Fall 7 wird dem P außerdem untersagt, Dienstwaffe und Dienstwagen

zu führen.

### **Lösung Fall 2**

#### **Außenwirkung = Herbeiführung einer Rechtsfolge außerhalb der Verwaltung**

- Dienstwagen und das tragen Dienstwaffe sind rein innerdienstliche Angelegenheiten
- Außenwirkung (-)

Ergebnis: VA (-)

### **Fall 3**

Der als Klassenclown bekannte Schüler S fängt im Unterricht an Dieter Bohlen nachzueifern und kommentiert störend der Unterricht durch gemeine Bemerkungen. Nach mehreren Aufforderungen wird er von seiner Lehrerin zum Nachsitzen verdonnert. Liegt ein VA vor?

### **Lösung Fall 3**

#### **Außenwirkung = Herbeiführung einer Rechtsfolge außerhalb der Verwaltung**

- Problemlage wie bei Fällen 7 und 8
- Schule = Sonderrechtsverhältnis
- wird Schüler nur in schulischen Dingen belangt – keine Außenwirkung
- wird er als Person betroffen, besteht Außenwirkung
- hier: Nachsitzen als innerschulische Ordnungsmaßnahmen nach § 90 III S. 1 Nr. 1 SchulG
- Außenwirkung (-)

Ergebnis: VA (-)

### **Fall 4**

S widmet seine gesamte Aufmerksamkeit nur noch Dieter Bohlen. In Folge dessen verschlechtern sich seine Noten rapide. Schließlich kommt es wie es kommen musste: Er wird am Ende des Schuljahres nicht in die nächste Klassenstufe versetzt. Liegt in der Nichtversetzung ein VA?

### **Lösung Fall 4**

#### **Regelung = Maßnahme die unmittelbar auf Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist**

- Anders als bei der reinen Notenerteilung ergibt sich aus der Versetzung bzw. Nichtversetzung, die unmittelbare rechtliche Regelung, ob der Schüler in die nächste Klassenstufe versetzt wird, oder nicht
- Regelung (+)

#### **Außenwirkung = Herbeiführung einer Rechtsfolge außerhalb der Verwaltung**

- hier ist S in seiner persönlichen Rechtsstellung betroffen, da die Nichtversetzung Auswirkungen auf sein weiteres Berufsleben hat und nicht bloß eine Regelung des internen Schulbetriebs ist
- Außenwirkung (+)

Ergebnis: VA (+)